

Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – „Last-Minute“-Änderungen des Regierungsentwurfs sind dringend notwendig

Derzeit wird der Regierungsentwurf für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz im Deutschen Bundestag beraten. Der Entwurf ordnet die bisherigen Schrankenregelungen, mit denen urheberrechtlich relevante Nutzungen gesetzlich erlaubt werden, im Bildungs- und Wissenschaftsbereich neu und weitet sie deutlich aus. Das Vorhaben ist sehr umstritten. Das gilt nicht zuletzt deshalb, weil eine eigenständige Vergütung von Verlagen an den gesetzlich erlaubten Nutzungen derzeit nicht sichergestellt ist. Sollte das Gesetz dennoch verabschiedet werden, so sind aus Sicht der VG WORT, die als Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen die gesetzlichen Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit den neuen Schrankenregelungen wahrnehmen soll, vor allem die folgenden 5 Punkte noch von ganz erheblicher Bedeutung:

1. Kein Ausschluss der nutzungsbezogenen Abrechnung

Der Gesetzentwurf (§ 60h Abs. 3) legt verbindlich fest, dass - abgesehen von zwei Ausnahmen - keine Abrechnung von Einzelnutzungen erforderlich ist, sondern eine Pauschalzahlung oder eine Stichprobe „genügt“. Das ist sehr problematisch. Verwertungsgesellschaften sind gehalten, die zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Daten möglichst genau zu erfassen. Denn dies ermöglicht es, demjenigen Autor und Verlag eine Vergütung zukommen zu lassen, dessen Werk tatsächlich genutzt wird. Etwas anderes ist nur gerechtfertigt, soweit der Aufwand bei den Nutzern unangemessen hoch ist. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein höherer Aufwand bei der Erfassung dann gerechtfertigt, wenn es sich um Nutzungen handelt, die in den Primärmarkt der Rechtsinhaber eingreifen.

Die Art und Weise der Abrechnung hängt deshalb von der jeweiligen Schrankenregelung ab; sie sollte keineswegs durch den Gesetzgeber generell bestimmt werden. Sinnvoll ist es vielmehr, die Modalitäten der Abrechnung zwischen den Beteiligten einvernehmlich zu klären, wie es im Hinblick auf digitale Semesterapparate zwischen Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Kultusministerkonferenz (KMK) und VG WORT Ende letzten Jahres vereinbart worden war. Das Pilotprojekt Osnabrück, welches nicht zuletzt in der Gesetzesbegründung als Beleg dafür herangezogen wird, dass eine nutzungsbezogene Abrechnung zu aufwändig sei, wurde längst ausgewertet und das dem Projekt zugrunde liegende Meldeverfahren deutlich vereinfacht.

Die VG WORT spricht sich deshalb dringend dafür aus, § 60h Abs. 3 des Gesetzentwurfs zu streichen. Dies würde auch nicht zwingend bedeuten, dass ab dem 1. Oktober 2017 keine digitalen Semesterapparate mehr genutzt werden könnten. Zwar ist in der bereits erwähnten Vereinbarung zwischen HRK, KMK und VG WORT eine Pauschalzahlung nur bis Ende September 2017 vorgesehen. Diese Regelung könnte aber gegebenenfalls verlängert werden, um gemeinsam mit allen Beteiligten eine sachgerechte Lösung zu finden und umzusetzen.

2. „Technologie-neutrale“ Betreibervergütung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen durch die sogenannte Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung vergütet werden soll. Problematisch ist dabei, dass die Betreibervergütung (§ 54c UrhG), die von bestimmten

Einrichtungen (bspw. Schulen, Hochschulen, Bibliotheken, Copyshops) zu zahlen ist, aufgrund des veralteten Wortlauts der Vorschrift lediglich Vervielfältigungen auf Papier, nicht aber digitale Abspeicherungen erfasst. Da durch den Gesetzentwurf digitale Abspeicherungen in ganz erheblichen Umfang erlaubt werden, insbesondere im Zusammenhang mit Terminalnutzungen in Bibliotheken, sollte die gesetzliche Regelung dringend geändert und „technologie-neutral“ gefasst werden.

3. Vergütung von Vervielfältigungen bei der Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien

Gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b des Entwurfs) sollten von den Herstellern dieser Medien, wie beispielsweise Schulbuchverlagen, vergütet werden. Das System der Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung passt hier nicht.

4. Herstellung von Sammlungen für religiöse Feierlichkeiten

Die Schrankenregelung für die Herstellung von Sammlungen für den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten (§ 46 des Entwurfs) sollte denselben gesetzlichen Vorgaben unterliegen, wie die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b des Entwurfs). Alles andere würde zu erheblichen administrativen Schwierigkeiten bei den betroffenen Verwertungsgesellschaften führen.

5. Ausweitung der Vermutung der Rechtswahrnehmung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Bei bestimmten gesetzlichen Vergütungsansprüchen besteht eine gesetzliche Vermutung, dass sie von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Die einschlägige Regelung im Verwertungsgesellschaftengesetz (§ 49 Abs. 1 VGG) sollte dahingehend erweitert werden, dass der neue Vergütungsanspruch für die gesetzlich erlaubten Nutzungen, der nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann (§ 60h Abs. 4 des Entwurfs), ebenfalls von der Vermutung erfasst wird. Das würde die Rechtswahrnehmung in der Praxis deutlich erleichtern.

Dr. Robert Staats

20. Juni 2017